
Verordnung über das Beerensammeln

Vom 14. April 1932 (Stand 15. Juli 1932)

Der Landrat des Kantons Uri,

beschliesst:

Artikel 1

¹ Beim Beerensammeln und Fortschaffen an Sonn- und Feiertagen sind die Vorschriften über die Sonntagsheiligung (RB [30.1211](#)) zu beobachten.

Artikel 2

¹ Die Beeren dürfen erst gesammelt werden, wenn sie reif sind.

² In jeder Gemeinde bestimmt der Gemeinderat nach dem Stand der Frucht-reife, wann und wo mit dem Sammeln der Heidel- und Preiselbeeren begon-nen werden darf, und macht diese Bestimmung in ortsüblicher Weise be-kannt. Ebenso bestimmen die Gemeinderäte und machen bekannt, von wel-chem Tage an Pflückgeräte zum Beerensammeln, wie Strehl oder Kamm, verwendet werden dürfen.

³ Das Feuermachen in den Waldungen ist verboten (Artikel 28 der Forstord-nung (RB [40.2111](#))).

Artikel 3

¹ Im Interesse der Kulturen dürfen eingezäunte oder mit besonderem Verbot belegte Wälder und Waldstücke zum Beerensammeln nicht betreten wer-den.

Artikel 4

¹ Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind von den Polizei- und Forstorganen und Wildhütern zur gerichtlichen Bestrafung der Staatsanwalt-schaft zu verzeigen.

Artikel 5

¹ Diese Verordnung tritt mit 15. Juli 1932 in Kraft.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
14.04.1932	15.07.1932	Erlass	Erstfassung	AB 21.04.1932

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	14.04.1932	15.07.1932	Erstfassung	AB 21.04.1932